



Gesellschaftsclub und Tanzsportverein Karlsruhe e.V.

Satzung in der Fassung vom 27. April 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Residenz Rot-Gold Karlsruhe Gesellschaftsclub und Tanzsportverein e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tanzsports auf breiter Grundlage mit dem Ziel, die Allgemeinheit zu fördern und die Mobilität im Alter zu erhalten. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Mitgliedern, deren Interesse noch nicht oder nicht schwerpunktmäßig auf den Tanzsport gerichtet ist, soll die Sparte Gesellschaftsclub durch gemeinsame andere sportliche Aktivitäten wie Wandern Kegeln etc. ein Zusammengehörigkeitsgefühl vermitteln und die Heranführung an den Tanzsport ermöglichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind weder an etwaigen Gewinnen noch am Vereinsvermögen beteiligt. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die bereit ist, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten einzugehen kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind entweder aktive oder passive Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - Studenten und Junioren in der Berufsausbildung oder Grundwehrdienst
 - Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend oder die um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist

der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrecht in den Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern und dem Jugendvertreter vorbehalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung der Änderungen der Anschrift
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ggf. eine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für außerordentliche Mitglieder (vgl. § 3 (2)) gelten ermäßigte Beiträge. Außerdem erfolgt eine Staffelung der Beiträge nach passiver (ohne tanzsportliches Training) oder aktiver (mit tanzsportlichem Training) Mitgliedschaft.
- (3) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten; erfolgt der Eintritt eines neuen Mitglieds nach dem 30.06...., dann ist der Beitrag des ersten Jahres nur zu Hälften zu entrichten. Der Beitrag wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch Banklastschrift erhoben.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer einmaligen Umlage pro Kalenderjahr berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen des Jahresbeitrages eines passiven Mitglieds.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (6) Mitglieder, die den Beitrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Der Vorstand entscheidet abschließend.
- (7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das außerordentliche Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, bei
 - a) einem groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des VereinsDer Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein erwirbt bei Bedarf die Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband, im Tanzsportverband Baden-Württemberg und im Badischen Sportbund. Der Antrag auf eine solche Mitgliedschaft bzw. deren Beendigung erfolgt durch Beschuss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem gewählten Jugendvertreter. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich innerhalb der ersten 5 Monate des Jahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform nach § 126 b BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Beschlussanträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, die Tagesordnung vor Beginn der Versammlung zu ergänzen; er ist verpflichtet, jeden rechtzeitig eingereichten Antrag zur Beschlussfassung zu bringen
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder und mindestens 6 weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführerin/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder schriftlich durch Stimmzettel. Die geheime Abstimmung muss dann erfolgen, wenn sie von mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/die Schatzmeister/in
 - d) Der/die Schriftführer/in
- Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden nur dann erfolgt, wenn der 1. Vorsitzende nicht erreichbar oder verhindert ist.
- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Regelfall für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind für weitere Amtszeiten wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes kann der Vorstand Beisitzer oder andere Personen berufen.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung verabschieden. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Der Vorstand kann einen Jugendwart bestimmen, der die Jugendversammlung einberuft und leitet.
- (2) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle außerordentlichen Mitglieder an.
- (3) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvertreter, der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.
- (4) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendvertreter. Der Jugendvertreter darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.
- (5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auch der Jugendwart ist stimmberechtigt; jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist und der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand zu bestätigen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Kassenprüfer/-in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.

- (2) Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassen-prüfer/innen die Entlastung.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Regelungen treten außer Kraft.